



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 4/21

vom

31. August 2021

in dem Verfahren

betreffend den notariellen Vorbescheid

in der Übertragungsvertragsangelegenheit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. August 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß sowie die Richterinnen Dr. Kober-Dehm und Dr. Marx

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 2021 wird auf Kosten der Beteiligten zu 2 verworfen.

Gründe:

- 1 Der Antrag ist nicht statthaft.
- 2 Nach der für den Streitfall maßgeblichen Regelung in § 70 Abs. 1 FamFG ist eine Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht erfüllt. Die in § 70 Abs.3 FamFG normierten Voraussetzungen für eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde liegen ebenfalls nicht vor.
- 3 Die Nichtzulassung durch die Vorinstanz kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden (BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 - XII ZB 7/14, NJW 2014, 2879 Rn. 20). Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof ist ebenfalls nicht statthaft.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Kober-Dehm

Marx

Vorinstanz:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 01.06.2021 - 19 OH 5/21 -